

Jahreshauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht e.V. 25. Juni 2022, Mainz

Beginn: 9:10 Uhr

Ende: 12:00 Uhr

Der Präsident heißt alle Anwesenden herzlich willkommen und betont die Freude über die persönlichen Begegnungen bei dieser Jahreshauptversammlung im Vergleich zu der digitalen Versammlung in 2021. Er gibt einen Rückblick auf den vergangenen Tag, vor allem auf die interessante Fachtagung zum Thema „Radverkehr der Zukunft“ und die gelungene Fachausstellung sowie den Gesellschaftsabend mit der Verleihung des „mobil und sicher“-Preises. Er dankt der LVW Rheinland-Pfalz für die organisatorische und konzeptionelle Unterstützung.

Neben den Delegierten aus den Landesverkehrswachten begrüßt der Präsident herzlich die Vertreter von DVW-Mitgliedern und Partnern:

Holger Küster, ACV

Prof. Jürgen Wrede, ARCD

Pierre-Enric Steiger, Björn-Steiger-Stiftung

Alexander Schnurrer, VDIK

Darüber hinaus begrüßt er Herrn Kai Assing vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und kündigt die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Daniela Schmitt, an, die gleich eintreffen wird.

Herr Assing überbringt die Grüße des Ministeriums und des Referats für Straßenverkehrssicherheit. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und beschreibt die Verkehrswacht als traditionsreichen und wichtigen Partner für die Verkehrssicherheit. Auch während der Pandemie konnte die Verkehrssicherheitsarbeit, wenngleich eingeschränkt und in anderer Form, fortgesetzt werden. Ein großer Dank geht an Herrn Schüle und Frau Herlan sowie an die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für die hervorragende Zusammenarbeit auch in Krisenzeiten. Das Ziel des neuen Verkehrssicherheitsprogramms ist es, alle Akteure einzubeziehen, Dialogprozesse zu initiieren und die „Vision Zero“ umzusetzen. Die Verkehrswacht wird dabei weiterhin wichtiger Partner sein. Der Präsident dankt Herrn Assing für seine Ausführungen und die gute Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium.

Der Präsident begrüßt sehr herzlich Frau Ministerin Schmitt.

Ministerin Schmitt begrüßt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dankt der DVW für ihre wertvolle Arbeit in der Verkehrssicherheit und die verlässliche Zusammenarbeit. Sie nimmt Bezug zum Schwerpunkt der Fachtagung und betont die Bedeutsamkeit des Radverkehrs auch in Rheinland-Pfalz. Das Ziel „Vision Zero“ gelte für alle Ver-

kehrsteilnehmenden, so dass zu Fuß Gehende und Radfahrende in der Planung des Verkehrsraumes von Anfang an mitgedacht werden. Sie dankt der DVW auch für die zahlreichen Aktionen und Trainings, zum Beispiel zum Pedelec-Fahren.

Der Präsident dankt Ministerin Schmitt für ihre Ausführungen und für die gute partnerschaftliche Kooperation ihres Ministeriums mit der LVW Rheinland-Pfalz.

Vor Eintritt in die formale Tagesordnung gedenkt die JHV traditionell derer, die ihr Engagement der Verkehrswacht gewidmet haben und im vergangenen Jahr verstorben sind. Der Präsident bittet die Anwesenden, sich zu erheben. Stellvertretend für alle anderen Verstorbenen gedenkt er der folgenden vier Personen, die besondere Erwähnung finden:

Ute und Siegfried Steiger – Gründer der Steiger Stiftung

Dr. Jürgen Meyer – eh. Präsident LVW Rheinland-Pfalz und langjähriger Vizepräsident der DVW

Cornelia Zieseniß – langjährige Geschäftsführerin der LVW Niedersachsen

Stellvertretend für viele andere Verstorbene nennt er:

Gabriele Bauer – Verkehrswacht Vogtland

Joachim Borghans – Verkehrswacht Jerichower Land e.V.

Siegfried Czierbicki – Verkehrswacht Hoyerswerda

Prof. Dr. Dr. Benedikt von Hebenstreit – langjähriger Vorsitzender der VW München

Hanspeter Führer – Kreisverkehrswacht Ahrweiler

Werner Heil – Verkehrswacht Meißen

Herbert Kirsch – Gebietsverkehrswacht Oranienbaum e.V.

Herr Henry Knüpfer - Verkehrswacht Dresden

Dietrich König – Verkehrswacht Salzmünde e.V.

Rolf Kraft – Verkehrswacht Kaiserslautern

Gerhard Lindner - Verkehrswacht Dessau-Rosslau e.V.

Frank Merkel – Verkehrswacht Zwickauer Land

Herr Bernd Riecke – Verkehrswacht Dresden

Hugo Ritter – KVV Bad-Dürkheim Süd

Klaus-Dieter Rückborn – Messestadt-Verkehrswacht Leipzig

Hartmut Schlothauer – Verkehrswacht Potsdam

Dr. Hans-Ulrich Schmidt – Verkehrswacht Dresden

Bruno Töpfer – Verkehrswacht Salzmünde e.V.

Heinz Weber – Gebietsverkehrswacht Oranienbaum,

Frank Zimmer – LVW Hessen.

Der Präsident dankt den Anwesenden für das Gedenken.

**TOP 1: Feststellung der satzungsgemäßen Einladung zur JHV
Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
Genehmigung der Tagesordnung**

Die Einladung ist fristgerecht erfolgt.

Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten:

Gemäß § 9 Abs. 3 ist die Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Stimmberechtigt sind insgesamt 125 Vertreter. Anwesend oder vertreten sind insgesamt 79 Vertreter. Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Der Präsident erläutert zur Tagesordnung, dass vor der Antragsdiskussion die Wahlen zu Präsidium und Vorstand anstehen. In der Tagungsmappe gibt es eine Übersicht über die bislang erklärten Kandidaturen. Er fragt nach weiteren Kandidaturen; es gibt dazu keine Meldung.

Der Präsident erinnert, dass mit der Versendung der Unterlagen darum gebeten wurde, Änderungsanträge nach Möglichkeit schriftlich vorab einzureichen. Änderungsanträge können auch jetzt noch eingebracht werden. Dies sollte jedoch möglichst schriftlich erfolgen, um das Diskussions- und Abstimmungsverfahren zu erleichtern.

Der Antrag zur Satzungsänderung bezüglich der Rechnungsprüfung wurde als Vorschlag der Rechnungsprüfer selbst eingebracht. Hier wird vorgeschlagen, dass zukünftig nur noch professionelle Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.

Der Präsident verkündet die Satzungsgemäßheit der JHV und fragt nach Änderungswünschen der Tagesordnung; es gibt keine Meldungen. Er lässt über die Tagesordnung per Kartenzeichen abstimmen. Die Tagesordnung ist einvernehmlich angenommen.

**Zu TOP 2: Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
2021**

Das Protokoll ist mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung versandt worden. Der Präsident lässt über das Protokoll per Kartenzeichen abstimmen. Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

Zu TOP 3: Bericht des Präsidiums zum Geschäftsjahr 2021

Der Bericht des Präsidenten beginnt mit dem Rückblick auf die vergangenen beiden Jahre, die sehr schwierig für alle waren. Die klassische Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten war kaum möglich. Umso beeindruckender sind deshalb die vielen kreativen Aktionen der örtlichen Verkehrswachten, mit denen der Kontakt zu vielen Partnern, Kitas und Grundschulen aufrecht gehalten werden konnte. Der Präsident

drückt seine Freude darüber aus, dass endlich wieder eine Hauptversammlung mit vielen persönlichen Begegnungen stattfinden kann.

Im vergangenen Jahr wurden die Zielgruppenprojekte umgesetzt, die vom BMDV gefördert werden. Der Präsident dankt insbesondere Frau Lambeck, Herrn Assing und dem zuständigen Fachreferat für die verlässliche und unterstützende Zusammenarbeit.

Der Präsident nennt einige Aktionen, die im letzten Jahr erfolgreich umgesetzt wurden:

1. Die DVW hat mit Unterstützung örtlicher Verkehrswachten Kurzfilme erstellt, in denen die Umsetzung der Aktionselemente bei den Verkehrssicherheitstagen erklärt wird.
2. Es haben Webinare zu Aktionselementen, wie Elektrotretroller, und „Fit mit dem Fahrrad“ stattgefunden.
3. In Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Straßenwesen wurde das neue Aktionselement „Miteinander von Rad- und Autofahrenden“ entwickelt, bei dem von der BASt entwickelte Filme über VR-Brillen erlebt werden können. Dafür wurden 350 VR-Brillen an die Verkehrswachten ausgegeben.
4. Es haben 16 Aus- und Fortbildungsseminare für Moderatorinnen und Moderatoren stattgefunden. Zudem wurden Moderationshandbücher neu entwickelt.
5. Im KiS-Programm verteilten KiS-Moderatorinnen und KiS-Moderatoren 720 Move-it-Boxen an Kitas. Außerdem wurden 8.000 Bewegungsrucksäcke für Kita-Kinder konzipiert und hergestellt.
6. Für Kinder, die an Ferienfahrradkursen der Verkehrswachten teilnahmen, wurden 10.000 Warnwesten produziert.
7. Es wurde eine „Aktivbox Verkehr“ für Seniorinnen und Senioren konzipiert und hergestellt.

Zudem entwickelte die DVW neue Printmedien für die Bundesprojekte und setzte eine bundesweite Großflächen-Plakataktion zum Fahrradhelm um.

Die DVW hat einen Schwerpunkt auf die Digitalisierung gelegt, etwa im Bereich e-Learning und der verbandsinternen Kommunikation in Form von Webinaren. Ein Antrag bei der Bundesehrenamtsstiftung zur Förderung weiterer Webinare wurde gestellt und bewilligt. Die Veranstaltungsreihe wird im zweiten Halbjahr 2022 starten.

Auch wenn es beim Sicherheitstraining in den letzten zwei Jahren einen Umsatzeinbruch gegeben hat, konnte in dieser Zeit die Kommunikation zwischen den Verkehrswachten und der DVW gestärkt werden. Das neue Buchungsportal ist online, über das bundesweit Trainings gebucht werden können. Es ist ein gutes Instrument, um die Arbeit der Verkehrswachten zu vereinfachen.

Der Fachverlag der Verkehrswacht (VMS Verkehrswacht Medien & Service) ist mit seinen Produkten zur Verkehrserziehung und Radfahrausbildung an Grundschulen weiterhin Vorreiter in Qualität und Digitalisierung. Aktuell arbeitet das Team an einer vollständigen Neukonzeptionierung des Onlineportals zur Radfahrausbildung, um Lehrkräften und Lernenden ein noch effizienteres Lernmedium neben dem gedruckten Heft an die Hand zu geben.

Die im letzten Jahr durchgeführten Projekte und Aktionen zeigen das enorme Engagement der Verkehrswachten vor Ort. Dafür spricht der Präsident den Ehrenamtlichen sein herzliches Dankeschön aus.

Zu TOP 4: Jahresabschluss 2021

Vizepräsident Heiner Bartling stellt den Jahresabschluss der DVW für 2021 vor. Er weist darauf hin, dass sich die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz auch im Jahresbericht der DVW finden.

Aufgrund der Corona-Pandemie war das vergangene Jahr sehr schwierig. Es gab deutliche Umsatzeinbrüche, die vor allem durch die ausbleibenden Sicherheitstrainings zustande kamen. Die Umsatzbeteiligung an den Trainings fiel weg, da nur sehr wenige Trainings durchgeführt werden konnten. Einen gewissen Ausgleich der Umsatzeinbrüche konnte durch die VMS und die Mitgliedsbeiträge erzielt werden.

Ein weiterer wichtiger Bereich sind die Fördermittel des BMDV. Aus diesen Mitteln wurden die Veranstaltungen der Bundesprogramme finanziert. Pandemiebedingt konnten in 2021 deutlich weniger Veranstaltungen durchgeführt werden. Im laufenden Jahr sind die Veranstaltungszahlen wieder höher, so dass optimistisch in die Zukunft geschaut werden kann.

Vizepräsident Bartling übergibt das Wort an die Rechnungsprüfer.

Zu TOP 5: Bericht der Rechnungsprüfer

Herr Gerstberger trägt den Bericht der Rechnungsprüfer vor. Die Rechnungsprüfung wurde am 3. Juni 2022 in der Geschäftsstelle in Berlin durchgeführt. Es wurden die Umsetzung der Bundesprojekte, die Konten der DVW sowie die Barkasse geprüft. Stichprobenartig wurden darüber hinaus auch Belege geprüft.

Die Einführung des neuen Buchhaltungssystems hat sich aus Sicht der Rechnungsprüfer sehr bewährt, und die Buchhaltung ist personell kompetent besetzt. Herr Gerstberger lobt Herrn Schüle und die Mitarbeiterinnen der Buchhaltung für das große Engagement und die hervorragende Bewältigung der Aufgaben.

Die Rechnungsprüfer empfehlen die Entlastung für Präsidium und Vorstand.

Der Präsident bedankt sich herzlich bei den Rechnungsprüfern für den Bericht und die vertrauensvolle, langjährige Zusammenarbeit.

Zu TOP 6: Aussprache zu TOP 3, TOP 4 und TOP 5

Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands und des Präsidiums.

Vizepräsident Bartling übernimmt die Sitzungsleitung und bittet um Abstimmung und Wortmeldungen. Es erfolgt eine einvernehmliche Zustimmung ohne Gegenstimmen, bei Enthaltung des Präsidiums und Vorstands. Somit ist die Entlastung angenommen.

TOP 7: Wahlen

7.1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Prof. Brauckmann die Sitzungsleitung. Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin liegt die Kandidatur von Prof. Kurt Bodewig vor. Herr Starnecker stellt den Antrag, die Wahl gemäß §14 (3) der DVW-Satzung per Akklamation durchzuführen. Prof. Brauckmann lässt darüber abstimmen. Die Wahl des Präsidenten wird ohne Enthaltungen und Gegenstimmen per Akklamation beschlossen.

Prof. Brauckmann lässt darüber abstimmen, ob Prof. Kurt Bodewig als Präsident der DVW weiter tätig sein soll. Prof. Bodewig wird einstimmig gewählt.

Prof. Bodewig nimmt die Wahl an und dankt den Delegierten herzlich.

Prof. Brauckmann gratuliert im Namen der Versammlung und gibt die Sitzungsleitung an Prof. Bodewig zurück.

7.2. Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

Der Präsident bittet um kurze Vorstellung durch die neuen Kandidaten und Kandidatinnen.

Burkhard Metzger: Präsident des Polizeipräsidiums Ludwigsburg und Präsident der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V. In seiner täglichen Arbeit bei der Polizei erlebt er die Bedeutung von Verkehrssicherheitsarbeit seit langem. Vor Ort setzen sich Menschen dafür ein, dass Verkehrssicherheitsarbeit geleistet wird. Dazu möchte er gerne beitragen.

Andreas Nowak: Mitglied des Sächsischen Landtages und Präsident der Landesverkehrswacht Sachsen e. V. In Sachsen wird die Radfahrausbildung in Grundschulen aus dem Landeshaushalt finanziert und die Jugendverkehrsschulen erhalten erhebliche staatliche Förderung. Diese Erfahrungen aus der Verkehrswachtarbeit in Sachsen möchte er auch in das Präsidium der DVW einbringen.

Karsten Witt: Zuletzt Leiter der Wasserschutzpolizei Hamburg, mittlerweile pensioniert. Zuvor war er im Bereich Straßenverkehr tätig und davon knapp fünf Jahre für die

Verkehrssicherheit in der Stadt verantwortlich. Seit 2020 ist Herr Witt Präsident der Verkehrswacht Hamburg. Die Verkehrswacht engagiert sich stark im Bereich Sicherheitstraining und verfügt über einen großen Trainingsplatz. Er möchte im DVW-Präsidium seine polizeilichen und politischen Erfahrungen einbringen (Vorstellung durch Prof. Bodewig, da Herr Witt krankheitsbedingt entschuldigt ist).

Andreas Rade: Geschäftsführer „Politik & Gesellschaft“ beim Verband der Automobilindustrie (VDA). Zuvor war er Geschäftsführer beim VDMA und leitete dort von 2012 bis zu seinem Wechsel das Hauptstadtbüro. Von 1998 bis 2012 war er Mitarbeiter der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, zunächst als Referent für Verkehrspolitik 2005 bis 2012 leitete er das Büro der seinerzeitigen Fraktionsvorsitzenden Renate Künast. Herr Rade war davor einige Jahre freiberuflich und in der sozialwissenschaftlichen Mobilitätsforschung tätig. Hier u.a. mit einem Lehrauftrag an der FU Berlin (Vorstellung durch Prof. Bodewig, da Herr Rade verhindert ist).

Kirsten Lühmann: War Polizistin und eine der ersten uniformierten Polizeibeamtinnen in Niedersachsen. Zudem zwölf Jahre Mitglied im Bundestag und Sprecherin der SPD-Fraktion für Verkehr sowie im Verkehrsausschuss. Sie ist seit 15 Jahren stellvertretende Vorsitzende im Gewerkschaftsbund und seit einem Jahr Vizepräsidentin der LVW Niedersachsen. Sie kandidiert als Vertreterin der Nürnberger Beamtenversicherung für das DVW-Präsidium und bittet um das Vertrauen und die Stimmen der Delegierten.

Herr Starnecker stellt den Antrag, die Wahl gemäß §14 (3) der DVW-Satzung per Akklamation durchzuführen. Prof. Bodewig lässt darüber abstimmen. Die Wahl der VizepräsidentInnen wird ohne Enthaltungen und Gegenstimmen per Akklamation beschlossen. Der Präsident lässt per Akklamation abstimmen.

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten werden jeweils per Akklamation bei Enthaltung der Betroffenen einstimmig und ohne Gegenstimme gewählt:

Hans-Joachim Hacker
Kirsten Lühmann
Dr. Gudrun Lukin
Burkhard Metzger
Andreas Nowak
Gabriele Pappai
Andreas Rade
Karsten Witt

Alle Gewählten nehmen die Wahl dankend an.

7.3. Wahl eines Jugendvertreters/einer Jugendvertreterin für den Vorstand

Der Präsident gibt das Wort Herrn Straubel, der zur Wiederwahl zur Verfügung steht; er ist der einzige Kandidat und stellt sich vor.

Herr Straubel hat als Journalist gearbeitet, seit drei Jahren ist er Landrat in Coburg. Er hat einst die Jugendgruppe der Kreisverkehrswacht Coburg mitgegründet. Er engagiert

sich in der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendarbeit in der DVW, davon seit einigen Jahren als Sprecher. Gemeinsam mit der DVW wurde im Bereich Jugendarbeit viel erreicht und es haben sich neue Jugendgruppen gegründet. Er hat das Ziel, dass sich in der Verkehrswachtorganisation weitere Jugendgruppen gründen. Doch die letzten beiden Jahre haben auch in der Jugendarbeit Spuren hinterlassen. Eine der wichtigsten Aufgaben ist deshalb die Mitgliedergewinnung. Er dankt dem Präsidium und Vorstand, seinem Sprecher-Team und für die Unterstützung aus der Bundesgeschäftsstelle vor allem Daniel Schüle und Nina Tzschentke.

Der Präsident lässt per Akklamation abstimmen: Herr Straubel wird bei Enthaltung des Betroffenen einstimmig gewählt. Herr Straubel nimmt die Wahl dankend an.

Der Präsident dankt den ausscheidenden Mitgliedern Herrn Bartling, Prof. Brauckmann, Herrn Genilke und Herrn Schneider aus dem Präsidium für die geleistete Arbeit, das Vertrauen und die gegenseitige Unterstützung.

Der Präsident ehrt Herrn Bartling und Prof. Brauckmann mit dem Ehrenzeichen der DVW in Gold in Anerkennung ihrer Leistungen und ihres Verdienstes im Zeichen der Verkehrssicherheit.

Das DVW-Präsidium verleiht Herrn Schneider die DVW-Ehrenmitgliedschaft, um sein jahrzehntelanges Engagement für die DVW zu würdigen. Herr Schneider gehörte dem Vorstand als Präsident der LVW Bayern seit 1992 an, dem Präsidium seit 2006. Vor allem in seiner Funktion als Vizepräsident hat er maßgeblich dazu beigetragen, die DVW bis heute zu modernisieren und zu entwickeln – in den turbulenten 0er-Jahren mit der Satzungs- und Gremienreform und der Neuaufstellung in Berlin, und danach immer als verlässlicher Ansprechpartner und Aktivposten, der trotz seiner beruflichen Belastung stets auch zeitraubende Themen übernahm, etwa als Verantwortlicher für Satzungsfragen und als Gesellschaftervertreter für die VMS.

TOP 8: Anträge

Es liegen vier Anträge vor, der Antrag B1 „Verkehrssicherheitsbotschaften auf Telematik-Tafeln“ wird vom Antragsteller auf die nächstjährige Hauptversammlung verschoben.

Zunächst wird der Antrag A1 / Änderung der Satzung aufgerufen. Herr Hacker begründet den Antrag, bei dem es sowohl inhaltliche als auch um sprachliche Änderungen geht. So soll ermöglicht werden, dass Einladungen in digitaler Form erfolgen und virtuelle Hauptversammlungen durchgeführt werden können, etwa bei Sondersituationen wie während der Corona-Pandemie. Zudem soll die Regelung zur internen Rechnungsprüfung aufgehoben werden. Die sprachlichen und inhaltlichen Änderungen werden per Beamer gezeigt.

Es gibt keine Änderungsanträge. Der Präsident lässt per Kartenzeichen abstimmen. Ohne Gegenstimmen und Enthaltungen ist die neue Satzung angenommen.

Der Präsident bittet Hr. Brockmann, durch die Antragsdiskussion der inhaltlichen Anträge zu führen. Er dankt ihm für die Vorbereitung und bittet ihn, den Dank an die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats mitzunehmen.

B2 Fahrradtraining für die Sekundarstufe I

Die Neufassung der Beschlussempfehlung wird vorgestellt. Die Abstimmung per Kartenzeichen ergibt, dass der Antrag ohne Enthaltung und ohne Gegenstimmen angenommen ist.

B3 Lebenswerte Städte

Beantragt wird die verstärkte Auseinandersetzung mit dem Schutz von zu Fuß Gehenden und Radfahrenden. Die Abstimmung per Kartenzeichen ergibt, dass der Antrag ohne Enthaltung und ohne Gegenstimmen angenommen ist.

B4 Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Entschleunigung

Herr Brockmann leitet über zum nächsten Antrag B4. Der Antrag wurde im Vorstand lange diskutiert. Über die Notwendigkeit, sich mit den Themen zu befassen, herrscht Einigkeit. Jedoch ist es notwendig, zu solch fundamentalen Themen vorab eine breite verbandsinterne Diskussion zu führen. Der Antrag ist dafür jedoch zu kurzfristig eingegangen. Deshalb wird vorgeschlagen, den Antrag auf 2023 zu verschieben. Eine fundierte Diskussion in den Ländern ist bis dahin möglich. Das Präsidium wird beauftragt, den Diskussionsprozess zu organisieren. Herr Brockmann bittet um Annahme der Verschiebung des Antrages auf 2023.

Die Abstimmung per Kartenzeichen ergibt, dass der Antrag auf Verschiebung mit zwei Enthaltungen und ohne Gegenstimmen angenommen ist.

Der Präsident dankt der Versammlung für die Diskussion und die konstruktive Debatte.

Zu TOP 9: Anträge gem. § 9 Abs. 5 der Satzung – Dringlichkeitsanträge

Es liegen keine Dringlichkeitsanträge vor.

Zu TOP 10: Ort und Zeitpunkt der DVW-Jahreshauptversammlung 2023

Die JHV 2023 wird in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden, mit der Hauptversammlung am Samstag, den 24. Juni 2023.

Zu TOP 11 Verschiedenes

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Der Präsident wünscht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der JHV eine gute Heimfahrt.

Berlin, den 14. September 2022

gez.
Prof. Kurt Bodewig
Präsident, Versammlungsleiter

gez.
Dr. Imke Groeneveld / Nina Tzschentke
Protokoll

Antrag A1: Änderung der Satzung

Antragsteller: DVW-Vorstand

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus der folgenden Synopse ersichtlich, die gesamte Satzung mit markierten Änderungsvorschlägen ist ebenfalls beigefügt. Neben sprachlichen Korrekturen sind folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Ermöglichung der Einladung zur Hauptversammlung in digitaler Form (§9 Abs. 3)

- Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen (§9 Abs.3):
Dem Präsidium soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einzelfall – etwa bei einer Sondersituation wie während der Einschränkungen der Corona-Pandemie – die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung zu beschließen.

- Ersatz der internen Rechnungsprüfung (§9 Abs. 6):
Auf Anregung der gewählten Rechnungsprüfer hat der Vorstand einstimmig beschlossen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die interne Rechnungsprüfung zu streichen. Das Präsidium wird die Prüfung stattdessen einer externen Wirtschaftsprüfung übertragen.

- Einberufung von Wissenschaftlichem Beirat und Kuratorium als „Kann“-Regelung (§12)

Satzung
Deutsche Verkehrswacht e.V.
(Änderungsvorschläge 2022)

AKTUELLE FASSUNG AB 2016

TEXT NEU
(Änderungen markiert)

KOMMENTIERUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswacht e.V. (nachstehend DVW) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 3. November 1924 in Berlin gegründet, während des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 verboten, am 13. Dezember 1950 als Bundesverkehrswacht e.V. neu gegründet und am 15. Februar 1951 unter der Nr. 875 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Nach dem Beitritt der DDR gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gilt diese Satzung auch für die Neuen Bundesländer.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswacht e.V. (nachstehend DVW) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 3. November 1924 in Berlin gegründet, **war** während des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 verboten, **wurde** am 13. Dezember 1950 als Bundesverkehrswacht e.V. neu gegründet und am 15. Februar 1951 unter der Nr. 875 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Nach dem Beitritt der DDR gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gilt diese Satzung auch für die Neuen Bundesländer.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sprachliche Anpassungen

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DVW.

(2) Stimmberechtigung: in der Hauptversammlung sind stimmberechtigt

- a) die Vertreter der Landesverkehrswachten; jeder Landesverkehrswacht stehen so viele Stimmen zu wie ihrem Lande im Bundesrat gemäß Art. 51 Abs.2 des Grundgesetzes,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Mitglieder gemäß § 4, Abs. 2a) und jeweils ein Vertreter der Mitglieder gemäß § 4, Abs. 2b-d).

In den Fällen zu a) ist eine Stimmenbündelung innerhalb einer Landesverkehrswacht zulässig, in den Fällen b) bis c) ist die Übertragung von nur jeweils einer Stimme zulässig.

(3) Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium schriftlich einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden. Der Zeitpunkt ist mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DVW.

(2) **In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt**

- a) die Vertreter der Landesverkehrswachten; jeder Landesverkehrswacht stehen so viele Stimmen zu wie ihrem Lande im Bundesrat gemäß Art. 51 Abs.2 des Grundgesetzes,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Mitglieder gemäß § 4, Abs. 2a) und jeweils ein Vertreter der Mitglieder gemäß § 4, Abs. 2b-d).

In den Fällen zu a) ist eine Stimmenbündelung innerhalb einer Landesverkehrswacht zulässig, in den Fällen b) bis c) ist die Übertragung von nur jeweils einer Stimme zulässig.

(3) Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a) **Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder, durch Telefax, in elektronischer Form**

Sprachliche Anpassung

Ermöglichung digitaler Einladung zur Hauptversammlung.

b) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, binnen 30 Tagen eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(per E-Mail oder elektronischer Online-Plattform) oder mittels sonstiger Kommunikationsmittel. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden. Der Zeitpunkt ist mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

b) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. **Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die Teilnahme einzelner Mitglieder an Sitzungen oder Beschlussfassungen sind auch durch Zuschaltung über Telefon, Videoübertragung oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel zulässig, wenn das Präsidium dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Freist bestimmt. Gegen eine solche Anordnung des Präsidiums steht den Mitgliedern keine Widerspruchsrecht zu.** Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, binnen 30 Tagen eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Ermöglichung der virtuellen Durchführung der Hauptversammlung in Sonder-situationen wie etwa während der Corona-Pandemie.

(6) Zuständigkeit

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- a) Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht als Mitglieder des Präsidiums oder als Vorsitzende/Präsidenten der Landesverkehrswachten ohnehin diesem Gremium angehören; eine Nachwahl zum Präsidium gilt nur für die jeweils laufende Amtsperiode,
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Präsidiums,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung zur Satzung,
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern auf die Dauer von jeweils drei Jahren,
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß § 9 Abs.4 und Abs.5.

(6) Zuständigkeit

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- c) Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht als Mitglieder des Präsidiums oder als Vorsitzende/Präsidenten der Landesverkehrswachten ohnehin diesem Gremium angehören; eine Nachwahl zum Präsidium gilt nur für die jeweils laufende Amtsperiode,
- d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Präsidiums,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung zur Satzung,
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß § 9 Abs.4 und Abs.5.

Ersatz der Interne Rechnungsprüfung

§ 10 Vorstand

(4) Der Vorstand ist Berufungsorgan für den Fall, dass eine Landesverkehrswacht einer Bezirks-, Kreis- oder Ortsverkehrswacht das Recht zu dieser Bezeichnung verweigert oder entzogen hat; er entscheidet endgültig.

(5) Beschlussfähigkeit

- a) Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam, wenn außer zwei Mitgliedern des Präsidiums mindestens die Vorsitzenden/Präsidenten von zehn Landesverkehrswachten anwesend sind oder deren bevollmächtigte Vertreter gemäß § 10 Abs. 1 mitgewirkt haben.
- b) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, binnen 30 Tagen eine weitere Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Vorstand

(4) Der Vorstand ist Berufungsorgan für den Fall, dass eine Landesverkehrswacht einer Bezirks-, Kreis- oder Ortsverkehrswacht das Recht **zur Führung** dieser Bezeichnung verweigert oder entzogen hat; er entscheidet endgültig.

(5) Beschlussfähigkeit

- a) Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam, wenn außer zwei Mitgliedern des Präsidiums mindestens die Vorsitzenden/Präsidenten von zehn Landesverkehrswachten anwesend sind oder deren bevollmächtigte Vertreter gemäß § 10 Abs. 1 mitgewirkt haben.
- b) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, binnen 30 Tagen eine weitere Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) **Für die Einladung zu Sitzungen des Vorstandes und die Durchführung der Sitzungen gilt § 9, Abs. 3 sinngemäß**

Sprachliche Anpassung

Digitale Einladung und Durchführung

§ 11 Präsidium

(4) Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse des Präsidiums sind wirksam, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens drei Vertreter der Landesverkehrswachten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, binnen 30 Tagen eine weitere Präsidiumssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Kuratorium und Wissenschaftlicher Beirat

- a) Zur Beratung und Unterstützung beruft das Präsidium ein Kuratorium aus Vertretern von der Verkehrssicherheitsarbeit verbundenen Wirtschaftsunternehmen und Persönlichkeiten mit besonderem Engagement für die Verkehrssicherheit. Das Kuratorium wird geleitet von

§ 11 Präsidium

(4) Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse des Präsidiums sind wirksam, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens drei Vertreter der Landesverkehrswachten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, binnen 30 Tagen eine weitere Präsidiumssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. **Für die Einladung zu Sitzungen des Präsidiums und die Durchführung der Sitzungen gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß.**

Digitale Einladung und Durchführung

§ 12 Kuratorium und Wissenschaftlicher Beirat

- a) Zur Beratung und Unterstützung **kann** das Präsidium ein Kuratorium aus Vertretern von der Verkehrssicherheitsarbeit verbundenen Wirtschaftsunternehmen und Persönlichkeiten mit besonderem Engagement

„Kann“- statt „Muss“-Regelung

einem vom Präsidium ernannten Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen kann.

- b) Zur sachlichen und fachlichen Beratung beruft das Präsidium einen Wissenschaftlichen Beirat aus Experten der Verkehrswissenschaft und Verkehrssicherheitsarbeit. Der Wissenschaftliche Beirat wird geleitet von einem vom Präsidium ernannten Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen kann. Vor der Beschlussfassung über fachliche Themen soll der Wissenschaftliche Beirat gehört werden.

für die Verkehrssicherheit **berufen**. Das Kuratorium wird geleitet von einem vom Präsidium ernannten Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen kann.

- b) Zur sachlichen und fachlichen Beratung **kann** das Präsidium einen wissenschaftlichen Beirat aus Experten der Verkehrswissenschaft und Verkehrssicherheitsarbeit **berufen**. Der wissenschaftliche Beirat wird geleitet von einem vom Präsidium ernannten Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen kann. Vor der Beschlussfassung über fachliche Themen soll der Wissenschaftliche Beirat gehört werden.

§ 13 Geschäftsführung

(3) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand gewählt.

§ 13 Geschäftsführung

(3) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand **bestellt**.

Sprachliche Anpassung

**Neufassung gemäß Beschluss
der Jahreshauptversammlung
am 25. Juni 2022**

Satzung der Deutschen Verkehrswacht e.V. (DVW)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswacht e.V. (nachstehend DVW) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 3. November 1924 in Berlin gegründet, **war** während des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 verboten, **wurde** am 13. Dezember 1950 als Bundesverkehrswacht e.V. neu gegründet und am 15. Februar 1951 unter der Nr. 875 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Nach dem Beitritt der DDR gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gilt diese Satzung auch für die Neuen Bundesländer.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der DVW ist die Förderung der Verkehrssicherheit insbesondere durch Erziehung und Bildung der Verkehrsteilnehmer. Dies geschieht im Einzelnen, indem die DVW:

1. Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung betreibt,
2. Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten sucht,
3. den Anspruch aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr vertritt,
4. auf die Bildung von Verkehrswachten hinwirkt,
5. bei ihrer Arbeit Belange des Umweltschutzes einbezieht,
6. die Verkehrsteilnehmer zur Mitarbeit gewinnt,
7. die Jugendarbeit und ihre Organisation mit dem Ziel fördert, junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten heran zu führen,
8. mit den die Verkehrssicherheit fördernden gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts auch auf europäischer und internationaler Ebene zusammenarbeitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DVW arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder)

(1) Mitglieder sind:

- a) die Landesverkehrswachten mit ihren Mitgliedern,
- b) die von ihnen anerkannten Bezirks-, Kreis- und Ortsverkehrswachten mit ihren Mitgliedern,
- c) die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Mitglieder können außerdem alle an den Zielen des Vereins Interessierten sein:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen,
- c) Verbände und Vereinigungen und im Rechtsverkehr anerkannte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen,
- d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Das Präsidium kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen und Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die DVW besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben beratende Stimme in allen Organen und deren Ausschüssen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs.2 und Abs.3 entscheidet das Präsidium. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann der Vorstand anrufen werden.

(5) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
- das Ansehen des Vereins oder seiner Organe erheblich schädigt oder
- den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

(4) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Vorstand zulässig.

§ 6 Verhältnis zu den Landesverkehrswachten

(1) Über die Berechtigung der Verkehrswachten zur Führung dieses Namens entscheidet die zuständige Landesverkehrswacht. Ihr steht auch das Recht zur Versagung oder Entziehung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ zu.

(2) Voraussetzung dafür, dass ein Verein die Berechtigung erhält, den Namen „Verkehrswacht“ zu führen, ist

- a) die Verwendung des Begriffs „Deutsche Verkehrswacht“ im Vereinsnamen,
- b) dass er sich in seiner Satzung verpflichtet, die verbindlichen Beschlüsse der Organe der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchzuführen,
- c) die Begrenzung des Vereinszwecks gem. § 2.

Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihnen betreute Bundesland beziehen, regeln die Landesverkehrswachten; dabei haben sie die Interessen der DVW zu beachten. Handelt eine Landesverkehrswacht überregional, so hat sie auch die Interessen der betroffenen Landesverkehrswachten und der DVW zu beachten. Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die mit Bundesmitteln oder mit sonstigen der DVW zustehenden Mitteln gefördert werden, ist die DVW allein gegenüber Bundesbehörden oder sonstigen Stellen vertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1a) und Abs. 2) haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung festsetzt. Er ist bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3) leisten jährlich einen Förderbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über Anträge auf Beitragsbefreiung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Vorstand für die Dauer eines Jahres.

§ 8 Organe

Organe der DVW sind: die Hauptversammlung, der Vorstand und das Präsidium.

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DVW.

(2) **In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt**

- a) die Vertreter der Landesverkehrswachten; jeder Landesverkehrswacht stehen so viele Stimmen zu wie ihrem Lande im Bundesrat gemäß Art. 51 Abs.2 des Grundgesetzes,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2a) und jeweils ein Vertreter der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2b-d).

In den Fällen zu a) ist eine Stimmenbündelung innerhalb einer Landesverkehrswacht zulässig, in den Fällen b) bis c) ist die Übertragung von nur jeweils einer Stimme zulässig.

(3) Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder, durch Telefax, in elektronischer Form (per E-Mail oder elektronischer Online-Plattform) oder mittels sonstiger Kommunikationsmittel. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden. Der Zeitpunkt ist mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.
- b) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die Teilnahme einzelner Mitglieder an Sitzungen oder Beschlussfassungen sind auch durch Zuschaltung über Telefon, Videoübertragung oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel zulässig, wenn das Präsidium dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Gegen eine solche Anordnung des Präsidiums steht den Mitgliedern kein Widerspruchsrecht zu. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, binnen 30 Tagen eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ihre Einberufung von drei Zehntel aller Mitglieder oder dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Anträge

Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung können gestellt werden von

- a) jeder Landesverkehrswacht,
- b) jedem Mitglied des Vorstandes,
- c) den Mitgliedern gemäß § 4 Abs.2,
- d) den Gremien gemäß § 12.

Die Anträge müssen fünf Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsführung der DVW schriftlich eingegangen sein.

Die Tagesordnung ist an die Ehrenmitglieder, die fördernden Mitglieder gemäß § 4 Abs.3 und alle Stimmberechtigten gemäß § 9 Abs.2 vier Wochen vor der Hauptversammlung (Datum des Poststempels) zu versenden.

(5) Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung sind nur dann zulässig, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig. Satzungsänderungen, die aufgrund amtlicher Vorschriften erforderlich werden, kann das Präsidium beschließen und durchführen.

Für alle anderen Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Zuständigkeit

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- a) Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht als Mitglieder des Präsidiums oder als Vorsitzende/Präsidenten der Landesverkehrswachten ohnehin diesem Gremium

- angehören; eine Nachwahl zum Präsidium gilt nur für die jeweils laufende Amtsperiode,
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Präsidiums,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung zur Satzung,
(die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern auf die Dauer von jeweils drei Jahren) entfällt,
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß § 9 Abs.4 und Abs.5.

§ 10 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden/Präsidenten der Landesverkehrswachten. Dem Vorstand können bis zu zwei weitere Mitglieder angehören, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die ersten Vorsitzenden / Präsidenten der Landesverkehrswachten werden bei ihrer Verhinderung durch einen ihrer Stellvertreter vertreten.

(2) Zuständigkeit

Der Vorstand beschließt über

- a) alle im ganzen Bundesgebiet durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck der DVW gemäß § 2 beziehen; diese Beschlüsse sind für alle Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverkehrswachten bindend;
- b) die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch das Präsidium; er entscheidet endgültig;
- c) den vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplan;
- d) über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums. Bei dieser Beschlussfassung sind Vorstandsmitglieder, soweit sie zugleich Mitglieder des Präsidiums sind und Aufwandsentschädigungen erhalten, nicht stimmberechtigt;
- e) Berufung und Abberufung der Mitglieder von Kuratorium und Wissenschaftlichem Beirat auf Vorschlag des Präsidiums;
- f) alle sonstigen Angelegenheiten, die das Präsidium oder Mitglieder des Vorstandes hierzu vorlegen.

(3) Der Vorstand berät das Präsidium in Angelegenheiten, die hierzu vorgelegt werden.

(4) Der Vorstand ist Berufungsorgan für den Fall, dass eine Landesverkehrswacht einer Bezirks-, Kreis- oder Ortsverkehrswacht das Recht zur Führung dieser Bezeichnung verweigert oder entzogen hat; er entscheidet endgültig.

(5) Beschlussfähigkeit

- a) Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam, wenn außer zwei Mitgliedern des Präsidiums mindestens die Vorsitzenden/Präsidenten von zehn Landesverkehrswachten anwesend sind oder deren bevollmächtigte Vertreter gemäß § 10 Abs. 1 mitgewirkt haben.

- b) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, binnen 30 Tagen eine weitere Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Für die Einladung zu Sitzungen des Vorstands und die Durchführung der Sitzungen gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß.

§ 11 Präsidium

(1) Zusammensetzung

- a) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu acht stellvertretenden Präsidenten. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind.
- b) Fünf Mitglieder des Präsidiums müssen Vorsitzende/Präsidenten einer Landesverkehrswacht sein.

(2) Scheidet der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums während einer Amtsperiode aus, benennt der Vorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Hauptversammlung amtiert. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers des Präsidenten nimmt der dienstälteste stellvertretende Präsident dessen Aufgaben wahr.

(3) Zuständigkeit

- a) Das Präsidium leitet die DVW und trifft insoweit alle Entscheidungen, die für die laufende Arbeit des Geschäftsführers als Grundlage notwendig sind.
- b) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Intern wird bestimmt, dass der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums die Vertretung gemäß § 26 BGB wahrnimmt. Im Falle seiner Verhinderung tritt ein weiteres Mitglied des Präsidiums ein.
- c) Mitglieder des Präsidiums können eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Hierüber sowie über die Höhe einer entsprechenden Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
- d) Das Präsidium stellt den vom Vorstand gewählten Geschäftsführer an und ist für die Kündigung oder Auflösung seines Arbeitsvertrages zuständig.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse des Präsidiums sind wirksam, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens drei Vertreter der Landesverkehrswachten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, binnen 30 Tagen eine weitere Präsidiumssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zu Sitzungen des Präsidiums und die Durchführung der Sitzungen gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß.

§ 12 Kuratorium und Wissenschaftlicher Beirat

- a) Zur Beratung und Unterstützung **kann** das Präsidium ein Kuratorium aus Vertretern von der Verkehrssicherheitsarbeit verbundenen Wirtschaftsunternehmen und Persönlichkeiten mit besonderem Engagement für die Verkehrssicherheit **berufen**. Das Kuratorium wird geleitet von einem vom Präsidium ernannten Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen kann.
- b) Zur sachlichen und fachlichen Beratung **kann** das Präsidium einen Wissenschaftlichen Beirat aus Experten der Verkehrswissenschaft und Verkehrssicherheitsarbeit **berufen**. Der Wissenschaftliche Beirat wird geleitet von einem vom Präsidium ernannten Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen kann. Vor der Beschlussfassung über fachliche Themen soll der Wissenschaftliche Beirat gehört werden.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums aus und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er koordiniert die Zusammenarbeit mit den Landesverkehrswachten.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der DVW.
- (3) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand **bestellt**.
- (4) Der Geschäftsführer gehört der Hauptversammlung, dem Präsidium, dem Vorstand, dem Kuratorium und dem Wissenschaftlichen Beirat mit beratender Stimme an.

§ 14 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe und Gremien

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Lösung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Schriftliche Abstimmungen sind in Vorstand und Präsidium zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Genehmigung des Haushaltes.
- (3) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich nicht öffentlich. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Präsidiums ist grundsätzlich geheim. Bei nur einem Vorschlag für die Wahl des Präsidenten kann die Hauptversammlung die Wahl durch Akklamation beschließen. Gleiches gilt, wenn für die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur so viele Vorschläge gemacht werden wie Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Vorstand und im Präsidium führt der Präsident.
- (5) Die Organe sind berechtigt, Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Organ. Gäste haben kein Stimmrecht.

(6) Über die Sitzungen der Organe und Gremien ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Die Haftung des Präsidiums und des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der DVW kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung der DVW oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der DVW an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung zur Verkehrssicherheit. Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sind vorab zu befriedigen.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

1 **Antrag B2: Fahrradtraining für die Sekundarstufe I**

2 **Antragsteller: Wissenschaftlicher Beirat**

3

4 **Problembeschreibung**

5 Das Fahrrad ist ein wichtiges Verkehrsmittel für Kinder und Jugendliche beim Start in die
6 selbstständige Mobilität und Teilhabe am Straßenverkehr. Schulwege werden häufig mit dem
7 Fahrrad zurückgelegt. Kinder erhalten in der Grundschule im dritten und vierten Schuljahr eine
8 Radfahrausbildung mit dem Ziel, Bewegungssicherheit beim Radfahren zu fördern,
9 Verkehrswissen aufzubauen und regelkonformes Verhalten im Verkehr zu erlernen. Die
10 Radfahrausbildung im dritten und vierten Schuljahr besteht aus einer theoretischen und einer
11 fahrpraktischen Ausbildung in einem geschützten Raum (z.B. Jugendverkehrsschule,
12 Schulgelände), welche durch die Radfahrprüfung abgeschlossen wird. Die Radfahrausbildung
13 in der Grundschule ist im Lehrplan verankert und ein zentrales Element der schulischen
14 Verkehrs- und Mobilitätserziehung.

15 Die Entwicklung der radfahrrelevanten Kompetenzen ist damit allerdings nicht abgeschlossen.
16 Mit neun bis zehn Jahren verfügen Kinder zwar über die psychomotorischen Fähigkeiten für
17 das Radfahren und - nach Abschluss der Radfahrausbildung - auch über entsprechendes
18 Regelwissen. Mit dem Wechsel in die weiterführende Schule im Alter von 10 bis 12 Jahren
19 erweitert sich der Radius und der Umfang der selbstständigen Teilnahme als Radfahrer:in am
20 Straßenverkehr beträchtlich. Auch sind Kinder ab dem Alter von 10 Jahren verpflichtet den
21 Radweg oder die Straße zu benutzen.

22 Um die zusätzlichen Herausforderungen des Straßenverkehrs bewältigen zu können sind ein
23 erweitertes Verständnis für kritische Verkehrssituationen, der Aufbau Sicherheit fördernder
24 Routinen und Einsichten erforderlich. Dafür notwendige geistige, emotionale und soziale
25 Fähigkeiten entwickeln sich mit den neuen Herausforderungen, sofern die Kinder und
26 Jugendlichen eine geeignete Unterstützung erhalten.

27 Es ist fatal, dass gerade an der biografisch für die Autonomieentwicklung der Kinder so
28 wichtigen Schnittstelle bislang die Radfahrausbildung nicht fortgesetzt wird. Die Folgen
29 spiegeln sich in den Unfallzahlen.

30 Im Jahr 2020 waren 57 % der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 14 Jahren,
31 die bei einem Straßenverkehrsunfall verunglückten, zum Zeitpunkt des Unfalls mit dem
32 Fahrrad unterwegs. Diese Zahlen verdeutlichen, wie wichtig es ist, auf den Grundlagen der
33 Radfahrausbildung in der Grundschule aufzubauen und das Fahrradtraining auch in der
34 Sekundarstufe I unter dem Fokus der wachsenden Selbstständigkeit und Selbstverantwortung
35 der Kinder und Jugendlichen im Straßenverkehr fortzuführen. Ziel sollte neben der Vermittlung
36 weiterer Kenntnisse u.a. die Stärkung einer realistischen Selbst- und Fremdeinschätzung sein.

37

38 **Zum Stand der Wissenschaft**

39 Geistige Fähigkeiten von Kindern zwischen 10 und 14 Jahren

40 Die Vielzahl von geistigen Fähigkeiten, die Menschen planvoll und zielorientiert handeln
41 lassen, wird unter dem Begriff *exekutive Funktionen* zusammengefasst. Exekutive Funktionen
42 sind ein Sammelbegriff für verschiedene geistige Prozesse sowie Regulations- und
43 Kontrollvorgänge (Walk & Evers, 2013). Hierzu zählen u.a. die Fähigkeit, impulsive Reaktionen
44 zu hemmen, den Aufmerksamkeitsfokus flexibel zu wechseln und Handlungsschritte zu
45 planen. Zudem unterstützen sie die Emotionsregulierung. Exekutive Funktionen sind
46 besonders wichtig in komplexen Situationen, wie sie im Straßenverkehr häufig vorkommen.
47 Und sie sind in der mittleren Kindheit und frühen Jugend bei weitem noch nicht so weit
48 ausgebildet, dass es 10-14Jährigen leichtfällt, die erweiterte Teilnahme am Straßenverkehr zu
49 bewältigen. Auch sind die einzelnen Komponenten der exekutiven Funktionen bei
50 gleichaltrigen Kindern unterschiedlich gut ausgebildet (Walk & Evers, 2013).

51 So fällt es Dritt- und Viertklässlern in der Regel noch schwer, vorauszusagen, wie sich
52 Verkehrssituationen verändern werden. Die Integration von Komponenten zur allumfassenden
53 Gefahrenbewertung ist noch nicht möglich (Kröling, Schlag, Richter & Gehlert, 2021).
54 Allmählich (etwa ab dem 10. Lebensjahr) können Kinder lernen ihre vollständige
55 Aufmerksamkeit auf den Straßenverkehr zu richten und z.B. in Realsituationen und unter
56 Handlungsdruck sichere von gefährlichen Querungen unterscheiden. Es ist ihnen dann
57 möglich, zwei Perspektiven im Straßenverkehr zu koordinieren. Erst mit etwa 12 bis 14 Jahren
58 können sie die Aufmerksamkeit im Straßenverkehr schnell zwischen verschiedenen Objekten
59 wechseln. Soziale Interaktionen oder Handynutzung können leicht zu Ablenkungen führen
60 (Kröling et al., 2021).

61

62 Soziale und emotionale Fähigkeiten von Kindern zwischen 10 und 14 Jahren

63 Um selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen, müssen Kinder sich in andere
64 Verkehrsteilnehmer:innen hineinversetzen und deren Verhalten abschätzen können. Das gilt
65 für alle Verkehrssituationen mit mehreren Beteiligten.

66 Die emotionale Entwicklung der Kinder trägt dazu bei, dass ihr Verhalten reflektierter, weniger
67 impulsiv und sicherheitsbewusster wird. Sie können lernen, sich im Straßenverkehr in andere
68 Verkehrsteilnehmende hineinzuversetzen, deren Handlungsabsichten einzuschätzen und für
69 ihr eigenes Handeln zu berücksichtigen. Strategien zur Emotionsregulation ermöglichen z.B.
70 Zurückhaltung, obwohl man im Recht wäre. Mit den erweiterten Möglichkeiten der 12 bis
71 14Jährigen steigt ihre Risikobereitschaft (Kröling et al., 2021), was sich u.a. in riskanten
72 Fahrmanövern, einer Ablehnung des Fahrradhelms oder einer Missachtung von
73 Verkehrsregeln äußern kann (Funk, 2009).

74

75 Motorische Fähigkeiten von Kindern zwischen 10 und 14 Jahren

76 Bereits in der Radfahrausbildung in der Grundschule zeigen sich motorische Defizite bei
77 Kindern und Jugendlichen (Günther & Kraft, 2015). Verkehrserzieher:innen von Polizei und
78 Schulen gaben an, dass die Anzahl der Kinder, die bei der Radfahrausbildung durch
79 motorische Schwierigkeiten auffallen, ansteigt (Günther & Degener, 2009). Dies wird u.a. für
80 Stadtkinder, Mädchen mit Migrationshintergrund, Kinder, die kein Fahrrad besitzen
81 beschrieben. Kinder mit motorischen Fertigkeitsschwächen fehlt z.B. die Fähigkeit der
82 sicheren Spureinhaltung beim Blicken zur Seite oder nach hinten, vor allem in Kombination mit
83 beabsichtigten Richtungsänderungen und deren Anzeige.

84

85 **Beschlussempfehlung**

86 Die Entwicklung der radfahrrelevanten Kompetenzen ist mit zehn Jahren noch nicht
87 abgeschlossen. Daher hat sich die DVW bereits 2019 für eine Weiterführung der
88 Radfahrerziehung in der fünften und sechsten Klassenstufe ausgesprochen. Darauf
89 aufbauend wurde in dem Pilotprojekt „Geschickt und sicher auf dem Rad!“ ein Fahrradtraining
90 für die Sekundarstufe I in verschiedenen Schulen erfolgreich erprobt. Daher sollte:

- 91 • das Fahrradtraining für die Sekundarstufe I in das Programm der DVW aufgenommen
92 werden,
- 93 • die Jugendverkehrsschulen mit entsprechenden Lehrmitteln und Fahrrädern für die
94 Klassenstufen fünf und sechs ausgestattet werden,
- 95 • das Fahrradtraining für die Sekundarstufe I in die Lehrpläne für die Klassenstufen fünf
96 und sechs aufgenommen werden,
- 97 • eine entsprechende Fortbildung für Pädagog:innen entwickelt und angeboten werden,
- 98 • Schulbehörden und Versicherungsträger eine solche Fortbildung als Voraussetzung
99 für die Durchführung eines solchen Fahrradtrainings anerkennen, um auch weiterem
100 pädagogischen Personal (z.B. Erzieher:innen im Ganztage) einen niederschweligen
101 Zugang zu ermöglichen.

102

103 **Literatur**

- 104 • Funk, W. (2009). Kinder als Radfahrer in der Altersstufe der Sekundarstufe I.
105 Fachliches Hintergrundpapier für die Präventionskampagne „Risiko raus“. Materialien
106 aus dem Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität
107 Erlangen-Nürnberg, 2/2009, Nürnberg: IfeS.
- 108 • Günther, R. & Degener, S. (2009). Psychomotorische Defizite von Kindern im
109 Grundschulalter und ihre Auswirkungen auf die Radfahr-Ausbildung.
110 Forschungsbericht VV 02. Berlin: Unfallforschung der Versicherer.
- 111 • Günther, R. & Kraft, M. (2015). Stand der Radfahrausbildung an Schulen und
112 motorische Voraussetzungen bei Kindern. Berichte der Bundesanstalt für
113 Straßenwesen, Mensch und Sicherheit. Heft M261. Bremen: Fachverlang NW.
- 114 • Kröling, S., Schlag, B., Richter, S. & Gehlert, T. (2021). Ganzheitliche
115 Verkehrserziehung für Kinder und Jugendliche Teil 1: Entwicklung verkehrsrelevanter
116 Kompetenzen im Alter von 0 bis 14 Jahren. Band 1: Übersicht Kompetenzentwicklung.
117 Forschungsbericht Nr. 77. Berlin: Unfallforschung der Versicherer.
- 118 • Voll, S., Moritzer, L. & Gehlert, T. (2020). Ganzheitliche Verkehrserziehung für Kinder
119 und Jugendliche Teil 5: Radfahrausbildung Sekundarstufe I. Forschungsbericht Nr. 67.
120 Berlin: Unfallforschung der Versicherer.
- 121 • Walk, L. & Evers, W. (2013). Fex – Förderung exekutiver Funktionen. Wissenschaft
122 Praxis Förderspiele. 1. Auflage.

1 **Antrag B3: Lebenswerte Städte und Gemeinden**

2 **Antragsteller: Landesverkehrswacht Hessen e.V.**

3

4 **Beschlussempfehlung:**

5 Die Deutsche Verkehrswacht e.V. fordert verstärkt Maßnahmen, die zu mehr Sicherheit von
6 Zufußgehenden und Radfahrenden führen. Hemmnisse in Gesetzen, Verordnungen und
7 Regelwerken, die dies erschweren oder verhindern, müssen aufgearbeitet und beseitigt
8 werden.

9

10 Dazu wird die Verkehrswachtorganisation gebeten, Beispiele aus ihrem Bereich dem
11 Wissenschaftlichen Beirat zu melden. Dieser wird gebeten, bis zur nächsten
12 Jahreshauptversammlung entsprechende Vorschläge zur Beseitigung dieser Hemmnisse
13 vorzulegen.

1 **Antrag B4: Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Entschleunigung**

2 **Antragsteller: Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutschland e.V. (VOD)**

3

4 Auf deutschen Straßen sterben Tag für Tag durchschnittlich acht Menschen, rund 900 wer-
5 den verletzt. Das Leid der Unfallopfer und ihrer Angehörigen und Freunde, die psychischen
6 und physischen Langzeitfolgen und der Kampf der Betroffenen gegen Versicherungen sind
7 für uns Verpflichtung aktiv für die Verhinderung von Verkehrsopfern einzustehen und die
8 Verkehrssicherheit auf deutschen Straßen zu verbessern.

9 Die Deutsche Verkehrswacht hat auf der Jahreshauptversammlung im Jahr 2019 die Bun-
10 desregierung aufgefordert, in einem wissenschaftlichen Feldversuch den Effekt eines gene-
11 relen Tempolimits auf Autobahnen auf die Unfallzahl und Unfallschwere erforschen zu las-
12 sen. Dazu bedarf es der Unterstützung mindestens eines Bundeslandes bei der konkreten
13 Durchführung. Konkrete Schritte zu einer solchen Studie sind nicht erkennbar – ein Szenario,
14 das wir bereits im Jahr 2019 so befürchtet hatten.

15 In den Erläuterungen zum Beschlussvorschlag wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass
16 *„Die physikalischen Grundlagen ... einen klaren Zusammenhang zwischen Geschwindigkeit,*
17 *Unfallhäufung und Unfallschwere“* belegen.

18 Es ist somit hinlänglich bekannt, was zu ändern ist, um den Straßenverkehr sicherer zu ma-
19 chen. Das Geschwindigkeitsmanagement spielt bei der Unfallvermeidung im Straßenverkehr
20 die entscheidende Rolle. Diese Erkenntnis ist wissenschaftlich vielfach belegt. Sie muss be-
21 achtet werden, um die Vision Zero konsequent zu verfolgen.

22 Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention wie auch nach unserem Grundgesetz
23 obliegt dem Staat eine Schutzpflicht für die in seinem Staatsgebiet lebenden Menschen.
24 Diese Schutzpflicht wurde im Rahmen verschiedener Verfassungsklagen gegen die pande-
25 miebedingten Grundrechtseinschränkungen seitens des Bundesverfassungsgerichts mehr-
26 fach unterstrichen.

27 Diese Schutzpflicht gebietet den Regierungen, die erforderlichen und wirksamen Maßnah-
28 men zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zu treffen.

29 Vor diesem Hintergrund hat unser europäischer Dachverband der Verkehrsofper (FEVR) auf
30 seiner von der VOD organisierten Jahreshauptversammlung 2019 ein Manifest¹ zur europa-
31 weiten Reduzierung der Verkehrsofper aufgrund zu hoher Geschwindigkeiten verabschiedet:

32

33 **„Weniger Verkehrsofper durch Entschleunigung;**

- 34 • Allgemeines Tempolimit auf Autobahnen von maximal 130 km/h
35 • Regelgeschwindigkeit außerorts maximal 80 km/h
36 • Regelgeschwindigkeit innerorts maximal 30 km/h

¹ <https://fevr.org/manifesto-translate/>

37 In diese Forderungen sind auch die Forderungen des Deutschen Verkehrssicherheitsrates
38 (DVR) und des Deutschen Verkehrsgerichtstages zu diesen Themen eingeflossen. Hinsicht-
39 lich der Forderung nach 80 km/h ist darauf hinzuweisen, dass damit eine Angleichung der
40 zulässigen Geschwindigkeit zwischen LKW und anderen Kraftfahrzeugen gefordert wird, um
41 den Überholdruck auf Landstraßen zu minimieren. Entsprechend ertüchtigte Landstraßen
42 sollen danach auch mit höheren Geschwindigkeiten befahren werden dürfen.

43 Niedrigere Fahrgeschwindigkeiten verringern generell die Anzahl und Folgen von Unfällen.
44 Sie geben Zeit, Fehler zu korrigieren, und machen den Verkehr gleichmäßiger, sicherer und
45 umweltverträglicher. Sie dienen innerorts vor allem auch dem Schutz besonders vulnerabler
46 Gruppen, von Kindern, älteren Menschen und Personen, die zu Fuß oder mit dem Rad unter-
47 wegs sind.

48 Innerorts forderten Verkehrsunfälle im Jahr 2021, laut amtlicher Statistik, deutschlandweit
49 747 Todesopfer und über 206.000 Verletzte. Damit gab es innerhalb geschlossener Ort-
50 schaften insgesamt knapp 80 Prozent mehr Verkehrsoffer als außerorts einschließlich der
51 Autobahnen. Mittlerweile fordern über 100 deutsche Städte, die zulässige Höchstgeschwin-
52 digkeiten innerorts neu zu regeln: 30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtli-
53 chen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme. Das ist die Forderung nach der Um-
54 kehr der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 auf 30 km/h.

55 Die aktuelle Diskussion zu Einsparpotentialen bei Energie führt neben dem unbestreitbare
56 Sicherheitsgewinn² ein weiteres gewichtiges Argument in die Debatte ein. Die Umweltminis-
57 terkonferenz der Länder fordert mit Beschluss vom Mai 2022 ein Autobahn-Tempolimit. An-
58 gesichts des Ukraine-Kriegs könne man so die Abhängigkeit von Kraftstoffimporten verrin-
59 gern - und gleichzeitig Schadstoff- und Lärmemissionen reduzieren.

60 Neueste Umfragen belegen zudem auch eine stabile Mehrheit der Bevölkerung für eine Be-
61 schränkung auf 130 km/h

62 Die Deutsche Verkehrswacht hat als älteste Organisation für Verkehrssicherheit in Deutsch-
63 land eine gewichtige Stimme. Es entspricht dem Leitbild der Vision Zero, sich ebenfalls für
64 mehr Verkehrssicherheit und eine Entschleunigung des Verkehrs einzusetzen.

65

66 **Beschlussvorschlag:**

67 Die Deutsche Verkehrswacht fordert zum Schutz aller am Verkehr Teilnehmenden eine ge-
68 nerelle Entschleunigung des Straßenverkehrs durch

- 69 • Einführung von Tempo 30 innerorts durch Umkehr der Regelgeschwindigkeit von 50
70 auf 30 km/h

² <https://etsc.eu/new-80km-h-speed-limit-in-france-led-to-a-significant-reduction-in-deaths/>
<https://etsc.eu/average-speed-down-9-in-brussels-since-launch-of-city-wide-30-km-h-limit/>

- 71 • Begrenzung der Regelgeschwindigkeit auf Landstraßen auf 80 km/h entsprechend
72 der Empfehlung des 53. Deutschen Verkehrsgerichtes 2015
- 73 • Einführung einer generellen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h auf Autobahnen
74 Um die Befolgung der angeordneten Höchstgeschwindigkeiten zu verbessern, muss zu-
75 dem die Überwachung intensiviert werden.
76 Dazu sollten verstärkt auch stationäre Verkehrsüberwachungsanlagen eingesetzt wer-
77 den.